

Barrierefreies Bauen

Teil 2: Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten Planungsgrundlagen

DIN

18024-2

ICS 11.180; 91.040.10

Ersatz für Ausgabe 1976-04

Deskriptoren: Bauwesen, bauliche Anlage, Planungsgrundlage, barrierefrei

Construction of accessible buildings –

Part 2: Publicly accessible buildings and workplaces, Design principles

Construction de bâtiments accessibles –

Partie 2: Bâtiments publics accessibles et lieux de travail, Principes de planification

Inhalt

	Seite	Seite
Vorwort	1	10
1 Anwendungsbereich	2	11
2 Normative Verweisungen	2	12
3 Begriffe	2	13
4 Maße der Bewegungsflächen	2	14
5 Maße der Begegnungsflächen	3	15
6 Türen	3	16
7 Stufenlose Erreichbarkeit, untere Türanschläge und -schwelle, Aufzug, Rampe	3	17
8 Treppe	4	18
9 Bodenbeläge	4	Anhang A (informativ) Literaturhinweise
		7
		4
		4
		6
		6
		7
		7
		7
		7

Vorwort

Diese Norm entstand im NABau-Gremium 0.1.11.00 "Barrierefreies Bauen". Sie ersetzt die Ausgabe 1976-04.

Der Beirat des NABau – siehe Beschluß 8/1995 – fordert die weitere Vereinfachung der Norm, die Absenkung auf "Mindeststandards" und – gerade bei Planungsnormen – die mögliche Zusammenfassung von Normen gleichen oder ähnlichen Inhalts. Das NABau-Gremium "Barrierefreies Bauen" hat bereits auf seiner Sitzung am 19. und 20. Januar 1995 beschlossen, alle vier Normen zum Thema "Barrierefreies Bauen" zu einer Norm (DIN 18030) zusammenzufassen. An dieser Vorlage wird gearbeitet.

Änderungen

Gegenüber der Ausgabe April 1976 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Der Inhalt wurde überarbeitet und den Bedürfnissen der Nutzer an barrierefreie, öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten angepaßt.
- b) Titel geändert.

Frühere Ausgaben

DIN 18024-2: 1976-04

Fortsetzung Seite 2 bis 7

Normenausschuß Bauwesen (NABau) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.
Normenausschuß Rettungsdienst und Krankenhaus (NARK) im DIN
Normenausschuß Maschinenbau (NAM) im DIN

1 Anwendungsbereich

Diese Norm dient der Planung, Ausführung und Einrichtung von öffentlich zugänglichen Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie von Arbeitsstätten, und von deren Außenanlagen. Sie ist sinngemäß auf bauliche Veränderungen und Nutzungsänderungen anzuwenden.

Diese baulichen Anlagen müssen für alle Menschen barrierefrei nutzbar sein. Die Nutzer müssen in die Lage versetzt werden, von fremder Hilfe weitgehend unabhängig zu sein. Das gilt insbesondere für

- Rollstuhlbenutzer – auch mit Oberkörperbehinderung –,
- Blinde und Sehbehinderte,
- Gehörlose und Hörgeschädigte,
- Gehbehinderte,
- Menschen mit sonstigen Behinderungen,
- ältere Menschen,
- Kinder, klein- und großwüchsige Menschen.

Diese Norm gilt nicht für Krankenhäuser.

Die Bewegungsflächen sind nach dem Mindestplatzbedarf der Rollstuhlbenutzer bemessen. Die Anforderungen an die Orientierung entsprechen auch den Bedürfnissen Blinden und Sehbehinderter.

Die Abschnitte 11 bis 16 enthalten zusätzliche Planungsgrundlagen für Räume, Bewegungsflächen und Einrichtungen, die im Regelfall ausschließlich Rollstuhlbenutzern dienen.

Die Formulierungen mit "sollte" sind Empfehlungen, die besonders zu vereinbaren sind.

2 Normative Verweisungen

Diese Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen nur zu dieser Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation.

DIN 5035-2:1990-09

Beleuchtung mit künstlichem Licht – Richtwerte für Arbeitsstätten in Innenräumen und im Freien

DIN 15325:1990-12

Aufzüge – Bedienungs-, Signalelemente und Zubehör – ISO 4190-5, Ausgabe 1987 modifiziert

DIN 18022:1989-11

Küchen, Bäder und WCs im Wohnungsbau – Planungsgrundlagen

DIN 18025-1:1992-12

Barrierefreie Wohnungen – Wohnungen für Rollstuhlbenutzer, Planungsgrundlagen

ZH 1/571

Merksblatt für Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr¹⁾

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Norm gelten die folgenden Begriffe:

3.1 Einrichtungen

Einrichtungen sind die zur Erfüllung der Raumfunktion notwendigen Teile, z. B. Sanitär-Ausstattungsgegenstände,

Geräte und Möbel; sie können sowohl bauseits als auch vom Nutzer eingebracht werden.

(Nach DIN 18022:1989-11)

3.2 Bewegungsflächen

Bewegungsflächen sind die zur Bewegung mit dem Rollstuhl notwendigen Flächen. Sie schließen die zur Benutzung der Einrichtungen erforderlichen Flächen ein.

4 Maße der Bewegungsflächen

4.1 Allgemeines

Bewegungsflächen dürfen sich überlagern, ausgenommen vor Fahrschichtüren (siehe 4.7). Bewegungsflächen dürfen nicht in ihrer Funktion eingeschränkt sein, z. B. durch Rohrleitungen, Mauervorsprünge und Einrichtungen, insbesondere auch in geöffnetem Zustand. Bewegliche Geräte und Einrichtungen an Arbeitsplätzen und in Therapiebereichen dürfen die Bewegungsflächen nicht einschränken.

4.2 Bewegungsflächen, 150 cm breit und 150 cm tief

Die Bewegungsfläche muß mindestens 150 cm breit und 150 cm tief sein:

- als Wendemöglichkeit in jedem Raum,
- am Anfang und am Ende einer Rampe,
- vor Fernsprechkabellen und öffentlichen Fernsprechern,
- vor Serviceschaltern,
- vor Durchgängen, Kassen und Kontrollen,
- vor Dienstleistungsautomaten, Briefeinwürfen, Ruf- und Sprechanlagen.

4.3 Bewegungsflächen, 150 cm tief

Die Bewegungsfläche muß mindestens 150 cm tief sein:

- vor Therapieeinrichtungen (z. B. Badewanne, Liege),
- vor dem Rollstuhlstellplatz,
- neben der Längsseite des Kraftfahrzeuges des Rollstuhlbenutzers auf Pkw-Stellplätzen.

4.4 Bewegungsflächen, 150 cm breit

Die Bewegungsfläche muß mindestens 150 cm breit sein:

- in Fluren,
- auf Hauptwegen,

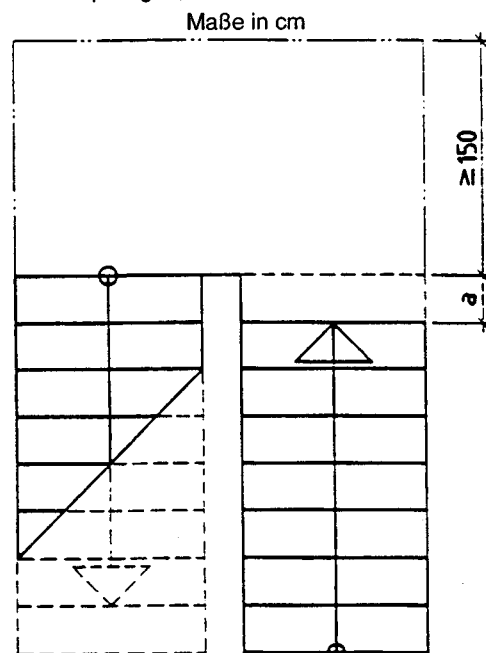


Bild 1: Bewegungsfläche vor Treppenauf- und -abgängen
(aus: DIN 18025-1:1992-12)

¹⁾ Herausgegeben vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, zu beziehen über den Carl Heymanns Verlag KG, Köln

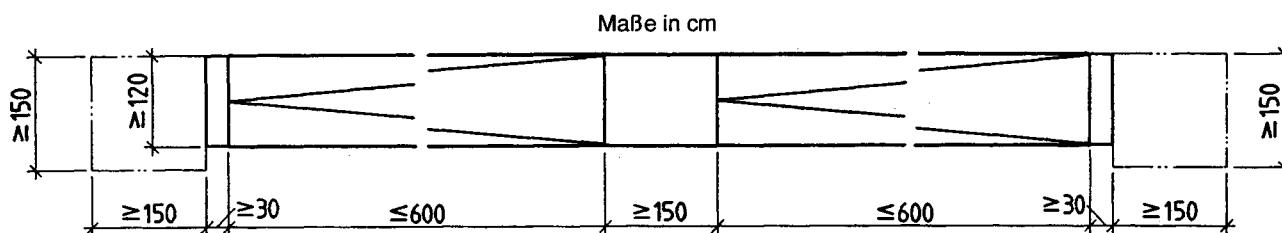


Bild 2: Rampe (Rampenlänge ≥ 600 cm) (aus: DIN 18025-1 : 1992-12)

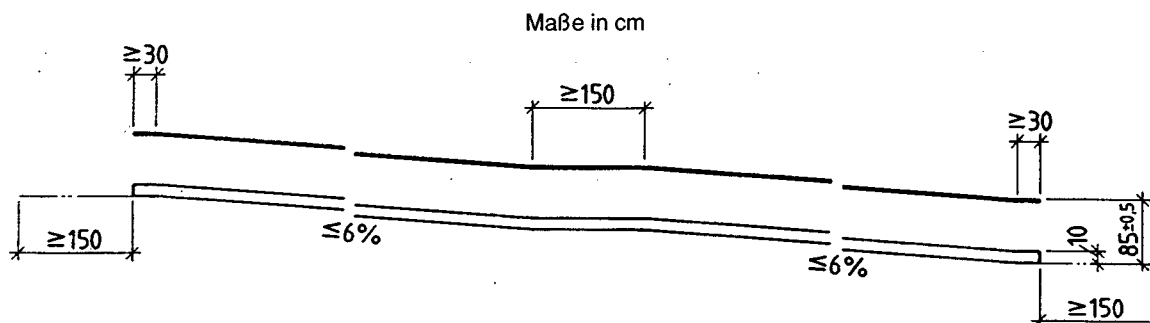


Bild 3: Rampe, Längsdarstellung (aus: DIN 18025-1 : 1992-12)

– neben Treppenauf- und -abgängen; die Auftrittsfläche der obersten Stufe ist auf die Bewegungsfläche nicht anzurechnen (siehe Bild 1).

4.5 Bewegungsflächen, 120 cm breit

Die Bewegungsfläche muß mindestens 120 cm breit sein:

- entlang der Einrichtungen, die der Rollstuhlbenutzer seitlich anfahren muß,
- zwischen Radabweisern einer Rampe (siehe Bilder 2 und 4),
- neben Bedienungsvorrichtungen.

4.6 Bewegungsflächen, 90 cm breit

Die Bewegungsfläche muß mindestens 90 cm breit sein:

- in Durchgängen neben Kassen und Kontrollen,
- auf Nebenwegen.

4.7 Bewegungsfläche vor Fahrschachttüren

Die Bewegungsfläche vor Fahrschachttüren muß so groß sein wie die Grundfläche des Aufzugsfahrkorbs, mindestens aber 150 cm breit und mindestens 150 cm tief (siehe Bild 7). Sie darf sich mit Verkehrswegen und anderen Bewegungsflächen nicht überlagern.

4.8 Bewegungsflächen vor handbetätigten Türen

Vor handbetätigten Türen sind die Bewegungsflächen nach den Bildern 5 oder 6 zu bemessen (siehe DIN 18025-1)

5 Maße der Begegnungsflächen

Mehr als 1500 cm lange Flure und Wege müssen für die Begegnung von Rollstuhlbenutzern eine Begegnungsfläche von mindestens 180 cm Breite und 180 cm Tiefe aufweisen.

6 Türen

Türen müssen eine lichte Breite von mindestens 90 cm haben (siehe Bilder 5, 6 und 7).

Türen von Toiletten-, Dusch- und Umkleidekabinen dürfen nicht nach innen schlagen.

Große Glasflächen müssen kontrastreich gekennzeichnet und bruchsticher sein.

Hauseingangstüren, Brandschutztüren und Garagentore müssen kraftbetätigt zu öffnen und zu schließen sein.

An kraftbetätigten Türen sind Quetsch- und Scherstellen zu vermeiden oder zu sichern. Das Anstoßen soll vermieden werden.

Rotationstüren sind nur dann vorzusehen, wenn auch Drehflügeltüren angeordnet werden.

Bewegungsflächen vor handbetätigten Türen siehe 4.8.

Untere Türanschläge und -schwelle siehe 7.2.

Bedienungsvorrichtungen siehe Abschnitt 17.

Türen sollten eine lichte Höhe von mindestens 210 cm haben.

7 Stufenlose Erreichbarkeit, untere Türanschläge und -schwelle, Aufzug, Rampe

7.1 Stufenlose Erreichbarkeit

Alle Gebäudeebenen müssen stufenlos, gegebenenfalls mit einem Aufzug oder einer Rampe, erreichbar sein.

7.2 Untere Türanschläge und -schwelle

Untere Türanschläge und -schwelle sind grundsätzlich zu vermeiden. Soweit sie technisch unbedingt erforderlich sind, dürfen sie nicht höher als 2 cm sein.

7.3 Aufzug

Der Fahrkorb des Aufzugs ist mindestens wie folgt zu bemessen:

- lichte Breite 110 cm,
- lichte Tiefe 140 cm.

Bedienungstableau und Haltestangen siehe Bilder 8 bis 11. Für ein zusätzliches senkrechtes Bedienungstableau gilt DIN 15325, ausgenommen 5.2 von DIN 15325 : 1990-12.

Bewegungsfläche vor den Fahrschachttüren siehe 4.7.

Lichte Breite der Fahrschachttüren siehe Abschnitt 6.

Im Fahrkorb sollte ein Klappsitz und gegenüber der Fahrkorb-tür ein Spiegel zur Orientierung beim Rückwärtsfahren angebracht werden.

Orientierungshilfen siehe Abschnitt 18.

7.4 Rampe

Die Steigung der Rampe darf nicht mehr als 6% betragen. Bei einer Rampenlänge von mehr als 600 cm ist ein Zwischenpodest von mindestens 150 cm Länge erforderlich. Die Rampe und das Zwischenpodest sind beidseitig mit 10 cm hohen Radabweisern zu versehen. Die Rampe ist ohne Quergefälle auszubilden.

An Rampe und Zwischenpodest sind beidseitig Handläufe mit 3 cm bis 4,5 cm Durchmesser in 85 cm Höhe anzubringen. Handläufe und Radabweiser müssen 30 cm in den Plattformbereich waagrecht hineinragen (siehe Bilder 2, 3 und 4).

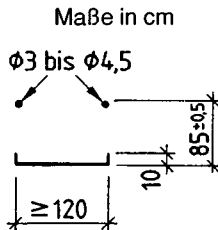


Bild 4: Rampe, Querdarstellung
(aus: DIN 18025-1 : 1992-12)

Bewegungsflächen am Anfang und am Ende der Rampe und zwischen den Radabweisern siehe 4.1 und 4.4.

In der Verlängerung einer Rampe darf keine abwärtsführende Treppe angeordnet werden.

8 Treppe

An Treppen sind beidseitig Handläufe mit 3 cm bis 4,5 cm Durchmesser anzubringen. Der innere Handlauf am Treppenauge darf nicht unterbrochen sein. Äußere Handläufe müssen in 85 cm Höhe 30 cm waagrecht über den Anfang und das Ende der Treppe hinausragen.

Orientierungshilfen siehe Abschnitt 18.

Bewegungsflächen neben Treppen siehe 4.4 und 4.7.

Notwendige Treppen dürfen nicht gewandelt sein.

Stufenunterschneidungen sind unzulässig.

9 Bodenbeläge

Bodenbeläge im Gebäude müssen nach ZH 1/571 rutschhemmend, rollstuhlgeeignet und fest verlegt sein; sie dürfen sich nicht elektrostatisch aufladen.

Bodenbeläge im Freien müssen mit dem Rollstuhl leicht und erschütterungsarm befahrbar sein. Hauptwege (z. B. zu Hauseingang, Garage) müssen auch bei ungünstiger Witterung gefahrlos befahrbar sein; das Längsgefälle darf 3% und das Quergefälle 2% nicht überschreiten.

10 Wände und Decken

Wände und Decken sind zur bedarfsgerechten Befestigung von Einrichtungs-, Halte-, Stütz- und Hebevorrichtungen tragfähig auszubilden.

11 Sanitärräume

In jedem Sanitärraum oder jeder Sanitieranlage ist mindestens eine für Rollstuhlbenutzer geeignete Toilettenkabine einzuplanen.

Sie ist wie folgt zu planen und auszustatten:

- Klosettbecken.

Rechts und links neben dem Klosettbecken sind mindestens 95 cm breite und mindestens 70 cm tiefe und vor dem Klosettbecken mindestens 150 cm breite und mindestens 150 cm tiefe Bewegungsflächen vorzusehen (siehe Bild 12). Die Sitzhöhe (einschließlich Sitz) sollte 48 cm betragen. 55 cm hinter der Vorderkante des Klosettbeckens muß sich der Benutzer anlehnen können.

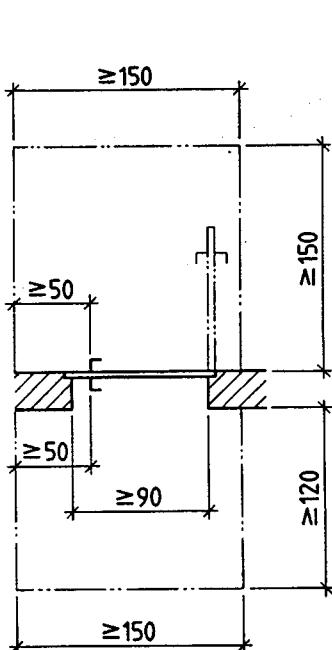


Bild 5: Bewegungsfläche vor Drehflügeltüren
(aus: DIN 18025-1 : 1992-12)

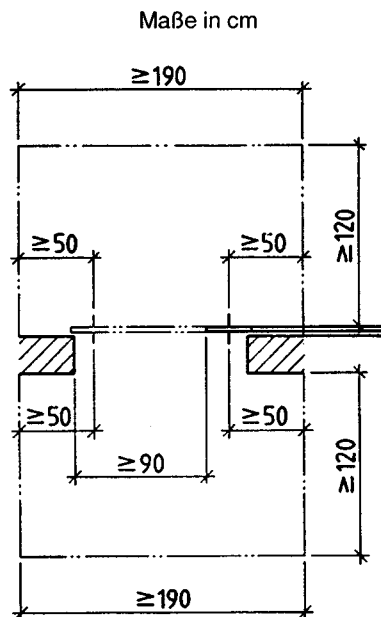


Bild 6: Bewegungsfläche vor Schiebetüren
(aus: DIN 18025-1 : 1992-12)

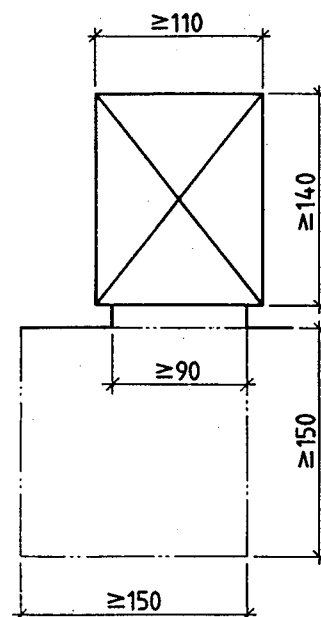


Bild 7: Lichtmaße des Aufzugsfahrkorbs und Bewegungsfläche vor den Fahrschachttüren
(aus: DIN 18025-1 : 1992-12)

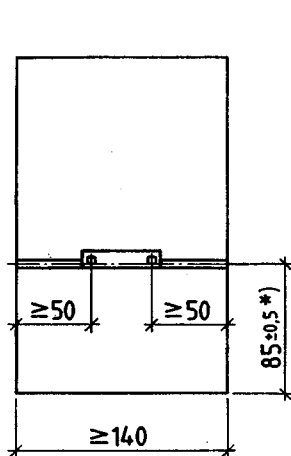


Bild 8: Höhenlage und Ansicht des Bedienungstableaus
(aus: DIN 18025- 1 : 1992-12)

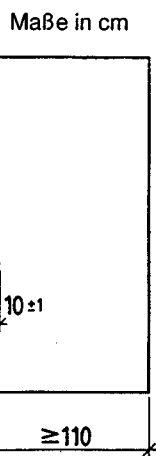


Bild 9: Tiefenlage des Bedienungstableaus
(aus: DIN 18025-1 : 1992-12)

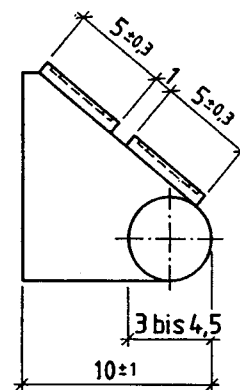


Bild 10: Querschnitt des waagrecht angeordneten Bedienungstableaus und der Haltestange
(aus: DIN 18025-1 : 1992-12)

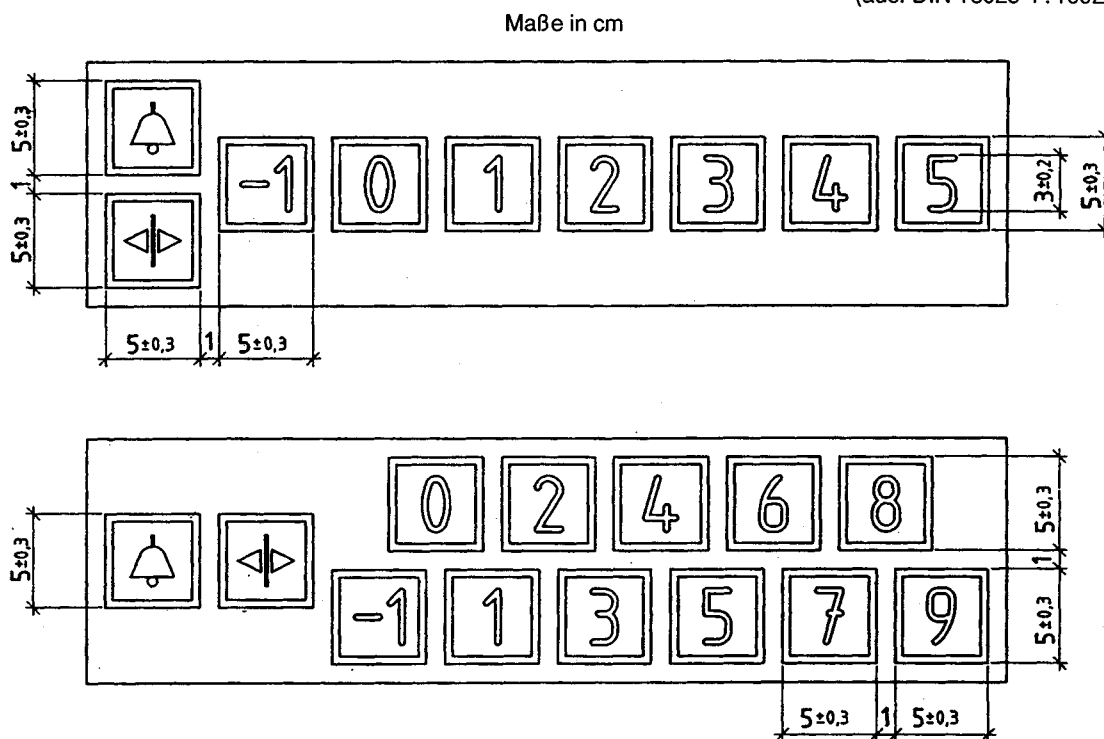


Bild 11: Anordnung der Tastatur auf dem Bedienungstableau, Schrift und Tasterrand erhaben (aus: DIN 18025-1 : 1992-12)
Taster mit runder geometrischer Form – statt rechteckiger – sind alternativ zulässig.

– Haltegriffe

Auf jeder Seite des Klosettbeckens sind klappbare, 15 cm über die Vorderkante des Beckens hinausragende Haltegriffe zu montieren, die in der waagerechten und senkrechten Position selbsttätig arretieren. Sie müssen am äußersten vorderen Punkt für eine Druckbelastung von 100 kg geeignet sein.

Der Abstand zwischen den Klappgriffen muß 70 cm, ihre Höhe 85 cm betragen (siehe Bild 12).

– Toilettenspülung.

Die Spülung muß beidseitig mit Hand oder Arm zu betätigen sein, ohne daß der Benutzer die Sitzposition verändern muß.

*) Bei 2reihiger Anordnung der Taster oberste Reihe höchstens 100 cm.

– Toilettenpapierhalter.

Je ein Toilettenpapierhalter muß an den Klappgriffen im vorderen Greifbereich des Sitzenden angeordnet sein.

– Waschtisch.

Ein voll unterfahrbarer Waschtisch mit Unterputz- oder Flachaufputzsyphon ist vorzusehen. Die Oberkante des Waschtisches darf höchstens 80 cm hoch montiert sein. Kniefreiheit muß in 30 cm Tiefe und in mindestens 67 cm Höhe gegeben sein. Der Waschtisch ist mit einer Einhebelstandarmatur oder mit einer berührungslosen Armatur auszustatten (siehe auch Abschnitt 17).

Vor dem Waschtisch ist eine mindestens 150 cm tiefe und mindestens 150 cm breite Bewegungsfläche anzuordnen (siehe Bild 12).

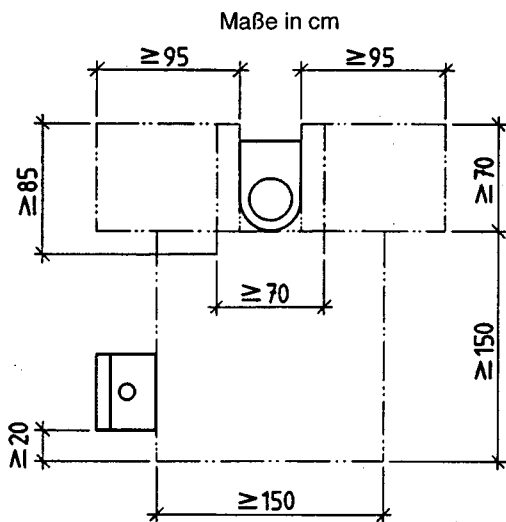


Bild 12: Bewegungsfläche vor und neben dem Klosettbecken, zwischen Haltegriffen und vor dem Waschtisch

- Spiegel.

Über dem Waschtisch ist ein Spiegel anzuordnen, der die Einsicht sowohl aus der Steh- als auch aus der Sitzposition ermöglicht.

- Seifenspender.

Ein Einhandseifenspender muß über dem Waschtisch im Greifbereich auch mit eingeschränkter Handfunktion benutzbar sein.

Die Entnahmehöhe darf nicht unter 85 cm und nicht über 100 cm angeordnet sein.

- Handtrockner.

Der Handtrockner muß anfahrbar sein. Die Handtuchentnahme oder der Luftaustritt sind in 85 cm Höhe anzuordnen. Die Bewegungsfläche vor dem Handtrockner muß 150 cm tief und 150 cm breit sein.

- Abfallauffang.

Ein abgedichteter und geruchsverschlossener Abfallauffang mit selbstschließender Einwurfföffnung in 85 cm Höhe muß anfahrbar und mit einer Hand bedienbar sein.

Bewegungsfläche vor dem Abfallauffang siehe 4.5.

- Ein Wasserventil mit Wasserschlauch und ein Fußbodenablauf sind vorzusehen.
- Notruf ist vorzusehen (siehe Abschnitt 17).
- Türen siehe Abschnitte 6 und 17.

Die barrierefreie Toilettenkabine sollte mit Kleiderhaken in 85 cm und 150 cm Höhe und mit einer zusätzlichen, 15 cm tiefen und 30 cm breiten Ablagefläche in 85 cm Höhe ausgestattet werden.

Sanitärräume, z. B. in Raststätten, Sportstätten, Behinderteneinrichtungen, sollten mit einer 200 cm langen und 90 cm breiten Klappliege in 50 cm Höhe und einem klappbaren Wickeltisch, mindestens 50 cm breit und 50 cm tief, in 85 cm Höhe ausgestattet sein.

Bewegungsfläche siehe 4.3.

12 Sport-, Bade-, Arbeits- und Freizeitstätten

12.1 Zusätzliche Anforderungen an Toilettenkabinen bzw. Duschkabinen

- Der schwellenfreie Duschplatz, 150 cm breit und 150 cm tief, kann als seitliche Bewegungsfläche des Klosettbeckens angeordnet werden.

- Ein 40 cm breiter und 45 cm tiefer Dusch-Klappsitz mit Rückenlehne muß vorhanden sein. Die Sitzhöhe muß 48 cm betragen.
- Neben dem Klappsitz muß eine Bewegungsfläche von 95 cm Breite und 70 cm Tiefe (gemessen von der Vorderkante des Klappsitzes) verfügbar sein. Beidseitig des Klappsitzes müssen waagerechte, hochklappbare Haltegriffe vorhanden sein.
- Eine Seifenschale bzw. -ablage muß aus der Sitzposition in 85 cm Höhe erreichbar sein.
- Eine Einhebel-Duscharmatur, auch mit Handbrause, muß aus der Sitzposition seitlich in 85 cm Höhe erreichbar sein (siehe auch Abschnitt 17).
- Türen siehe Abschnitt 6.

12.2 Umkleiebereiche

In Arbeitsstätten, Sport- und Badestätten und in Therapieeinrichtungen ist mindestens ein Umkleibereich für Rollstuhlbenutzer vorzusehen.

Bewegungsflächen siehe Abschnitt 4.

12.3 Schwimm- und Bewegungsbecken

Schwimm- und Bewegungsbecken sind mit geeigneten technischen Ein- und Ausstiegshilfen, z. B. Lifte, Rutschen, auszustatten. Abstellplätze für Rollstühle sind in Abhängigkeit von der jeweils gewählten ein- und Ausstiegshilfe vorzusehen.

Bewegungsfläche vor dem Rollstuhlabbstellplatz siehe Abschnitt 4.

12.4 Hygieneschleuse, Durchfahrbecken

Hygieneschleusen sind mit beidseitigen Handläufen in 85 cm Höhe auszustatten.

Rampen von Durchfahrbecken sind nach 7.4 zu bemessen.

12.5 Rollstuhlabbstellplatz

Rollstuhlabbstellplätze sind vorzugsweise im Eingangsbereich vorzusehen. Ein Rollstuhlabbstellplatz muß mindestens 190 cm breit und mindestens 150 cm tief sein. Bewegungsfläche vor dem Rollstuhlabbstellplatz siehe 4.3 (siehe Bild 13).

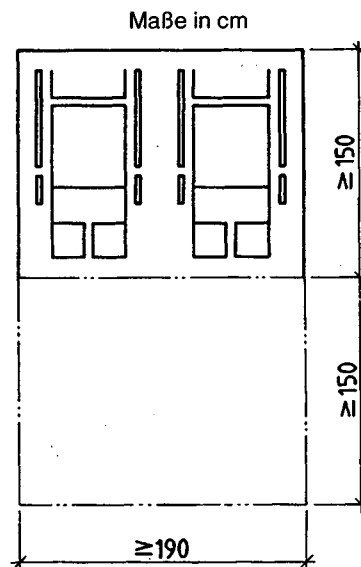


Bild 13: Platzbedarf für den Rollstuhlabbstellplatz und Bewegungsfläche
(aus: DIN 18025-1 : 1992-12)

13 Versammlungs-, Sport- und Gaststätten

Plätze für Rollstuhlbenutzer müssen mindestens 95 cm breit und 150 cm tief sein.

1 %, mindestens jedoch 2 Plätze, sind für Rollstuhlbenutzer vorzusehen.

Je nach Bedarf sind weitere Plätze vorzusehen.

Sitzplätze für Begleitpersonen sind neben dem Rollstuhlplatz vorzusehen.

14 Beherbergungsbetriebe

Es sind 1 %, mindestens jedoch 1 Zimmer, nach DIN 18025-1 zu planen und einzurichten.

Jedes rollstuhlgerechte Gästezimmer muß mit Telefon ausgestattet sein.

In rollstuhlgerechten Gästezimmern sollten alle Geräte (z. B. Vorhänge, Türverriegelung) fernbedienbar sein.

15 Tresen, Serviceschalter und Verkaufstische

Zur rollstuhlgerechten Nutzung sollte die Höhe von Tresen, Serviceschaltern und Verkaufstischen 85 cm betragen.

Bei mehreren gleichartigen Einrichtungen ist mindestens ein Element in dieser Höhe anzuordnen und unterfahrbar auszubilden. Kniefreiheit muß in 30 cm Tiefe in mindestens 67 cm Höhe gegeben sein.

16 Pkw-Stellplätze

1 % der Pkw-Stellplätze, mindestens jedoch 2 Stellplätze, müssen nach DIN 18025-1 gestaltet sein (siehe auch 4.3 dieser Norm). In der Nähe des Haupteinganges ist ein Stellplatz für einen Kleinbus, Höhe mindestens 250 cm, Länge 750 cm, Breite 350 cm, vorzusehen.

In Parkhäusern und Tiefgaragen sollten rollstuhlgerechte Stellplätze in der Nähe der Aufzüge liegen; bei allen anderen Gebäuden unmittelbar am Haupteingang.

17 Bedienungsvorrichtungen

Bedienungsvorrichtungen (z. B. Schalter, Taster, Toiletenspüler, Briefeinwurf- und Codekartenschlitze, Klingel, Bedienungselemente kraftbetätigter Türen, Notrufschalter) müssen auch mit eingeschränkter Greiffähigkeit leicht benutzbar sein; sie sind in 85 cm Höhe anzubringen. Sie dürfen nicht versenkt und scharfkantig sein. Für Sehbehinderte und Blinde müssen Bedienungselemente durch kontrastreiche und taktil erfassbare Gestaltung leicht erkennbar sein.

Die Tür des Sanitärzimmers und/oder der Toilettenkabine muß abschließbar und im Notfall von außen zu öffnen sein.

Schalter für kraftbetätigte Türen sind bei frontaler Anfahrt mindestens 250 cm vor der aufschlagenden Tür und auf der Gegenseite 150 cm vor der Tür anzubringen.

Anhang A (informativ)

Literaturhinweise

DIN 18025-2

Barrierefreie Wohnungen – Planungsgrundlagen

DIN 24970

Dienstleistungsautomaten – Klassifikation und Begriffe

DIN 24972

Dienstleistungsautomaten – Anforderungen an Betätigungs- und Anzeigeelemente

DIN 30791-2

Transportkette – Fahrausweis – Begriffe

TRA 1300 Vereinfachter Personenaufzug²⁾

Bedienungsvorrichtungen müssen einen seitlichen Abstand zur Wand oder zu bauseits einzubringenden Einrichtungen von mindestens 50 cm haben (siehe Bild 14).

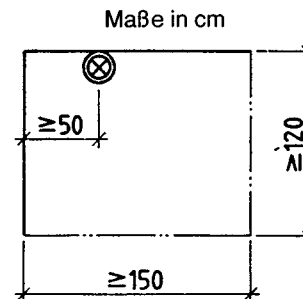


Bild 14: Bewegungsfläche neben Bedienungsvorrichtungen

Sanitärarmaturen mit Warmwasseranschluß sind mit Einhebelmischbatterien oder berührungslose Armaturen und mit schwenkbarem Auslauf vorzusehen; die Wassertemperatur darf an der Auslaufarmatur maximal 45 °C betragen.

Notrufschalter in Sanitärräumen oder Toilettenräumen müssen zusätzlich vom Boden aus (z. B. Zugschnur) erreichbar sein.

18 Orientierungshilfen, Beschilderung

Öffentlich zugängliche Gebäude oder Gebäudeteile, Arbeitsstätten und ihre Außenanlagen sind mit Orientierungshilfen auszustatten.

Orientierungshilfen sind so signalwirksam anzuordnen, daß Hinweise deutlich und frühzeitig erkennbar sind, z. B. durch Hell/Dunkelkontraste (möglichst hell auf dunklem Hintergrund). Größe und Art von Schriftzeichen müssen eine gute, blendfreie Lesbarkeit ermöglichen.

Orientierungshilfen sind zusätzlich tastbar auszuführen, z. B. durch unterschiedlich strukturierte Oberflächen, bei Richtungsänderungen oder Hindernissen müssen besondere Markierungen vorgesehen werden.

Die Beleuchtung von Verkehrsflächen, Treppen und Treppenpodesten mit künstlichem Licht ist blend- und schattenfrei auszuführen. Eine höhere Beleuchtungsstärke als nach DIN 5035-2 ist vorzusehen.

Fluchtwege sollten durch besondere Lichtbänder und richtungweisende Beleuchtung, z. B. in Fußleistenhöhe, sowie durch Tonsignale gekennzeichnet werden.

Am Anfang und am Ende von Handläufen einer Treppe sind einheitlich taktile Hinweise auf Geschoßebenen anzubringen.

Personenaufzüge mit mehr als zwei Haltestellen sind zusätzlich mit Haltestellenansagen auszustatten.

²⁾ Herausgegeben vom Verband der Technischen Überwachungsvereine e.V., zu beziehen über den Carl Heymanns Verlag KG, Köln